

Autor	Beitrag
Sigi2910 16.02.2007 09:48	:gruessgott: Habe mal eine Frage in die Weite des Landes: Wie verhält es sich mit der Sperrzeit für Spielhallen? In Baden-württemberg ist es so, dass nach § 9 GastVO die Sperrzeit für Spielhallen um 0 Uhr beginnt, wobei nach § 12 GastVO bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden kann. Wir wenden bei uns hier die Regelung des § 9 GastVO konsequent an und haben bezüglich der Spielhallen keine Ausnahmen nach § 12 erteilt. Allerdings wird uns von dem einen oder anderen potentiellen Spielhallenbetreibern und deren auswärtigem (NRW) Rechtsanwalt derzeit vorgeworfen, das sei anderenorts ganz anders. Da würde teilweise die Sperrzeit erst um 4.00 h bzw. um 6.00 h (:kopfkraz:) eintreten.
Schwarzer 16.02.2007 10:14	:gruessgott: in Bayern gibt es für Spielhallen keine gesonderten Sperrzeiten. Hier gilt grundsätzlich die allgemeine Sperrzeit nach § 8 GastV: 5 -6 Uhr. An den "Stillen Tagen" haben die Dinger um 0:00 Uhr Feierabend zu machen.
Manfred Milbrodt 16.02.2007 10:23	und in SH ist die SperrzeitVO komplett aufgehoben worden :schimpf:
Sigi2910 16.02.2007 10:40	quote----- Original von Schwarzer :gruessgott: in Bayern gibt es für Spielhallen keine gesonderten Sperrzeiten. Hier gilt grundsätzlich die allgemeine Sperrzeit nach § 8 GastV: 5 -6 Uhr. An den "Stillen Tagen" haben die Dinger um 0:00 Uhr Feierabend zu machen. ----- Und Ausnahmen werden keine gemacht?
Schwarzer 16.02.2007 10:53	Ausnahmen kann man machen, wenn entweder ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen (§ 11 GastV). Zuständig sind in Bayern die Gemeinden. Meiner Meinung nach kann in aller Regel nur die Regelung zu den örtlichen Verhältnissen was bringen. Denn die Interessen der Spielhallenbetreiber und einiger Schichtwechsler, die Spielhalle rund um die Uhr zu belegen, sind kein öffentliches Bedürfnis. Die "Stillen Tage" ergeben sich aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz. Da ist rigorose Handhabung gefordert.
Sigi2910 16.02.2007 11:15	Tja, so sehen wir das auch und halten stur an unserer mitternächtlichen Sperrstunde fest. Als ubestechliche Beamte: Wir nehmen nichts an, nicht einmal Vernunft.
Thomas Mischner 16.02.2007 11:40	Hallo, in Sachsen beginnt die allgemeine Sperrzeit um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 23:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Ausnahmen sind bei öffentlichem Bedürfnis bzw. besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig (hierfür sind die Gemeinden zuständig). Derartiges ist im Laufe meiner Tätigkeit (seit 1994) in unserem Landkreis allerdings noch nicht vorgekommen. In Großstädten mag es freilich anders aussehen. Schöne Grüße aus Kamenz u. ein schönes Wochenende Th. Mischner

Autor	Beitrag
Hubert Steinmetz 16.02.2007 12:10	und so sieht es bei uns Niedersachsen aus: Sperrzeitverordnung (SperrzeitVO,NI) (Auszug) § 1 SperrzeitVO - Landesrecht Niedersachsen Sperrzeiten (1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 24.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. (2) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. § 2 SperrzeitVO - Landesrecht Niedersachsen Ausnahmen Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Hier in Meppen gibt es derzeit keine Ausnahmen für Spielhallen, für Gaststätten gibt es keine Sperrzeit mehr.
Petrav 16.02.2007 13:49	Hallo Herr Steinmetz, schön, dass hier auch ein Fachmann aus dem Emsland schreibt. Ich hatte eine sehr ähnliche Frage gestellt, vor ein paar Tagen. Sperrzeit in Niedersachsen ? Dies betrifft Ihre Nachbargemeinde. Dort entsteht vielleicht eine solche Spielhalle mit langer Öffnungszeit an der Rheiner Strasse und dann vielleicht auch für alle Spielhallen in Lingen ? Ich möchte aber nicht die ganze Nacht hindurch arbeiten muessen, ich verstehe auch nicht wie besondere örtliche Verhältnisse oder ein öffentliches Bedürfnis in Lingen sein könnten, in Meppen aber nicht. Danke für eine Antwort.
Hubert Steinmetz 19.02.2007 07:58	@petrav: Wie die Rechtslage aussieht, ist meinem letzten Beitrag ja zu entnehmen und was die Nachbargemeinde betrifft, wurden Sie bereits von dem Kollegen aus Delmenhorst unmittelbar an den dortigen Sachbearbeiter verwiesen. Da ich nicht für Sperrzeit in der Nachbargemeinden zuständig bin, kann ich ihnen dazu auch nichts sagen. Ob also eine Sperrzeitverkürzung gewährt wird, und wenn ja, aus welchem Grund usw., wird Ihnen wohl nur der Kollege aus der Nachbargemeinde sagen können.
nette.tante 21.02.2007 08:33	quote----- Original von Schwarzer An den "Stillen Tagen" haben die Dinger um 0:00 Uhr Feierabend zu machen. ----- Wo steht das?
Menschel 21.02.2007 08:58	. . . im Sonn- und Feiertagsgesetz! Very tricky, bin selbst 'mal beinahe drauf reingefallen. Viele Grüße aus Erkner, der Stadt zwischen Wäldern und Seen. -Menschel- :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Petrav 22.02.2007 21:23	quote----- Original von Hubert Steinmetz @petrav: Wie die Rechtslage aussieht, ist meinem letzten Beitrag ja zu entnehmen und was die Nachbargemeinde betrifft, wurden Sie bereits von dem Kollegen aus Delmenhorst unmittelbar an den dortigen Sachbearbeiter verwiesen. Da ich nicht für Sperrzeit in der Nachbargemeinden zuständig bin, kann ich ihnen dazu auch nichts sagen. Ob also eine Sperrzeitverkürzung gewährt wird, und wenn ja, aus welchem Grund usw., wird Ihnen wohl nur der Kollege aus der Nachbargemeinde sagen können. ----- Hallo Herr Steinmetz, ich weiss mittlerweile wie es laufen kann: Die Stadt (Der Stadtrat oder der Bürgermeister selber, das weiss ich nicht) erteilt in einem Bebauungsplan für ein bestimmtes Gebiet eine Sondergenehmigung oder eine Einzelfallausnahme. Oder die Stadt erteilt eine allgemeine Ausnahmegenehmigung. "Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch die zuständige Stelle durch Verordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden." Diese Sätze habe ich aus dem Internet als Kommentar zum Gaststättengesetz. http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do;jsessionid=8988D5DE3612F1B48750DCC8D06749B7.worker_zf1?action=showdetail&modul=VB&id=2426 !0 hier http://verwaltungsportal.kivbf.de/servlet/PB/menu/1121321_l1_pfo/index.html?modul=VB&verfahrenID=736099 !0 und dort habe ich das gefunden. Ich glaube damit wäre der eigentlich zuständige Beamte sozusagen umgangen, weil er dann aufgrund dieser Sachlage (gegen seinen Willen) entscheiden müsste. Stimmt doch oder ? Petra V.
nette.tante 02.03.2007 07:49	Also bei uns steht im FTG Folgendes: An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Und was soll ich sagen, unsere Spieler sind sogar an nicht stillen Tagen immer Bierernst...

Autor	Beitrag
Klaus - Nordhorn 02.03.2007 09:57	Hallo aus Nordhorn! Bei uns in Nordhorn, auch eine Nachbarstadt von Lingen, gibt es, wie in Meppen, keine Ausnahmen von der Sperrzeitfestsetzung für die Spielhallen. Der niedersächsische Gesetzgeber hat ja bei der Änderung der SperrzeitVO in 2006 die Sperrzeit für Spielhallen im Gegensatz zu den Gaststätten bewusst nicht aufgehoben. Begründet wurde dies mit dem Spielerschutz. Wenn man diese Regelung vor dem Hintergrund sieht, dass von Gaststätten erheblich mehr Ordnungsstörungen ausgehen als von Spielhallen, muss der Spielerschutz wohl einen hohen Stellenwert haben. Anfragen zu Sperrzeitverkürzungen gab es bei uns auch, doch wurden diese bislang abgelehnt. Allerdings habe ich auch die Rückendeckung der „gehobenen Einsicht“. :biggrin: Grüße aus Nordhorn Dirk Klaus
Petrav 05.03.2007 17:06	Hallo Herr Klaus, schön, dass in diesem Forum so viele Niedersachsen aktiv sind. Danke für diesen netten Hinweis, dann sollte ich aber vielleicht persönlich mir lieber einen Job in Meppen oder Nordhorn suchen. Sonst muss ich wohl demnächst 24 Stunden arbeiten und das für weniger als 5 Euro netto die Stunde. Den Stadtvätern in Lingen ist anscheinend an einem solchen Spiel-Tempel gelegen. Mein Chef bekommt nämlich schon unruhige Augen, wenn ich ihn darauf anspreche. Gruss Petra V.
bandick 23.09.2011 10:23	Mehrere Betreiber von Spielhallen in Kassel sind mit ihren Eilanträgen gegen die Verlängerung der Spielhallen-Sperrzeiten gescheitert (Verwaltungsgerichtshof Hessen, Beschlüsse vom 20.09.2011, 8 B 1762/11.N und andere, unanfechtbar). Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel sei dazu berechtigt gewesen, die Sperrzeiten zu verlängern, um den Gefahren durch Glücksspielmissbrauch Einhalt zu gebieten, so der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH).

Autor	Beitrag
Michi344 23.09.2011 14:17	Hallo Sigi2910, erst einmal das original von Herrn Mischner, welches glatt gelogen sein dürfte. quote----- Hallo, in Sachsen beginnt die allgemeine Sperrzeit um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 23:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Ausnahmen sind bei öffentlichem Bedürfnis bzw. besonderen örtlichen Verhältnissen zulässig (hierfür sind die Gemeinden zuständig). Derartiges ist im Laufe meiner Tätigkeit (seit 1994) in unserem Landkreis allerdings noch nicht vorgekommen. In Großstädten mag es freilich anders aussehen. Schöne Grüße aus Kamenz u. ein schönes Wochenende Th. Mischner ----- Herr Mischner, schauen Sie mal vor Ihre Haustür, in Kamenz in der Stadt wo Sie arbeiten gibt es mehrere Spielstätten, denen eine Sperrzeitverkürzung genehmigt wurde, ebenso in HOY. (Kamenz und Hoy sind keine Großstädte.) Wenn Sie z. Bsp. nach Dresden die Autobahn Abfahrt "Wilder Mann" nehmen, kommen Sie bis in die Neustadt an 5 Spielstätten vorbei, welche alle genehmigt länger als 23:00 Uhr geöffnet haben. In Dresden hat man verstanden, das eine Öffnungszeit für Spielstätten nach 23:00 Uhr keinem schadet, keine höhere Suchtgefahr verursacht, sondern die Attraktivität des Nachtlebens der Stadt erhöht, man damit den Bedürfnissen nach Freizeitgestaltung die sich in den letzten Jahren immer mehr in die Nachtstunden z. Bsp. wegen Schichtarbeit, etc., verlagert hat nachkommt, und dass die längere Öffnungszeit auch höhere Steuereinnahmen für die Stadt bringt. Schließlich planen die Kämmerer ja die Einnahmen der VGS Steuer genauso ein, wie andere Steuereinnahmen. Dresden ist aus dem Tal der Ahnungslosen aufgestiegen, im Gegensatz zu anderen Städten in Sachsen. Wissen Sie nicht was vor Ihrer Haustür geschieht ? siehe auch hier in Bezug auf Sperrzeiten: http://awi-info.de/index.php/site/rechtliches/2 siehe auch Thread:

Autor	Beitrag
	Sperrzeitverkürzung Spielcasino Hoyerswerda - in welchem Zeitalter Leben Beamte in Sachsen Für alle hier mitlesenden Mitarbeiter der Verwaltungen, noch etwas ganz interessantes in Sachen Spielerschutz. Übrigens wie hier schon jemand trefflich festgestellt hat, zieht die Masche mit dem ruhestörendem Lärm im Vergleich zu Gaststätten nicht mehr. Dieser Grund wurde gern bei der Ablehnung vor geschoben, was je mehr als an der Haaren herbeigezogen ist. Wer von Ihnen nicht weiss, wie die Sperrzeiten zustande kamen, hier ein Auszug, ist doch interessant, oder ? das die Sperrzeitregelung inhaltlich auf ein Notgesetz aus dem Jahre 1923 stammt, als die sogenannte Polizeistunde eingeführt wurde. Diese Regel diene einzig zur Bekämpfung der Trunksucht und Beseitigung von Ordnungsstörungen. Trunkensucht kann in privaten Spielcasinos nicht gefördert werden, denn hier ist der Ausschank von Alkohol im Gegensatz zu staatlichen Spielbanken untersagt.
LKKS 23.09.2011 15:16	Der hess.VGH hat gerade mit einer überzeugenden Begründung die Sperrzeiten des OB der Stadt Kassel für gewerbliche Spielhallen zwischen 02:00 und 11:00 Uhr als rechtmäßig bestätigt. Die Festsetzungen wurden mittels Eilantrag angefochten. Der VGH brgründete seine Auffassung u.a. mit einer gehäuften Zunahme der Beratungsfälle wegen Spielsucht.
Michi344 23.09.2011 15:26	Hallo LKKS, nichts gegen eine Sperrzeit ab 02:00 Uhr, aber 23:00 Uhr ist doch ein bisschen zeitig, oder ? Geht Ihr um 23:00 an einem schönen Kneipenabend, Theaterabend, Kinoabend, etc. nach Hause, kann ich fast nicht glauben. Noch etwas zur Spielsucht das gern vorgeführte Argument , Bitte von den zuständigen Mitarbeitern nicht als Verharmlosung auffassen, nur mal so zum Vergleich: 82 Millionen Bürger leben etwa in Deutschland. - von Spielsucht betroffen sind in Deutschland etwa 180.000 Menschen - auf die Wohnbevölkerung ergeben sich in Westdeutschland 2,5 Mio. und in Ostdeutschland 500.000 aktuelle Konsumenten illegaler Drogen - in Deutschland gibt es etwa 1,5 bis 2,5 Millionen Alkoholranke Menschen Spielerschutz ist wichtig, das steht ausser Frage, aber das die Branche gewerbliches Glücksspiel einiges dafür macht, dürfte an den Zahlen ja wohl erkennbar sein.

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 23.09.2011 16:34	quote----- Original von Michi344 erst einmal das original von Herrn Mischner, welches glatt gelogen sein dürfte. ----- Dazu nur so viel: Wie unschwer erkennbar ist, habe ich den Beitrag am 16.02.2007 verfasst. Und ich habe für „unseren Landkreis“ gesprochen. Das ist der ehemalige Landkreis Kamenz. Die Aussage bezog sich also weder auf die zum damaligen Zeitpunkt kreisfreie Stadt Hoyerswerda, noch auf die Stadt Dresden, die zu keiner Zeit zum Landkreis Kamenz gehörte (im Übrigen schrieb ich auch: „In Großstädten mag es freilich anders aussehen“). Auch in Spielhallen der Stadt Kamenz gab es bis dahin keine Sperrzeitverkürzungen. Unterschiedlicher Meinung zu sein ist eine Sache, Andere öffentlich der Lüge zu bezeichtigen eine andere.

Autor	Beitrag
Michi344 23.09.2011 20:01	Oh Herr Mischner das mit dem Datum ist mir doch glatt durch die Lappen gegangen, gut wenn man Fehler macht, muss man sich auch entschuldigen., was ich hiermit in aller Öffentlichkeit mache. Da werde ich nächste Woche aber noch einmal bei den Spielstätten der Stadt Kamenz recherchieren, ob Sie zum damaligen Zeitpunkt schon Ihre Sperrzeitverkürzung hatten, einige der Spielstätten in Kamenz, gab es ja schon vor dem Jahr 2007. Ich werde mich dann diesbezüglich noch einmal melden. Fakt ist aber auch, das es in der Stadt Kamenz Spielstätten mit einer Sperrzeitverkürzung gibt, ob nun vor dem Jahr 2007, werde ich abklären, darunter befindet sich auch eine Spielstätte direkt im Zentrum, am Markt. Wie gaben Sie in Ihrer Ablehnung an, "öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse" -> örtliche Verhältnisse definierten Sie mit Vergnügungsvierteln oder Gewerbegebiete, kann ich beides am Marktplatz in Kamenz nicht erkennen, ebenso auch kein öffentliches Bedürfnis. Anscheinend ticken die Uhren bei Ihnen in Kamenz anders, als in HOY, es gibt keine Spielsucht, bzw. die Spielsucht muss nicht begrenzt werden, weil alle schon süchtig sind, bei den Öffnungszeiten. Amtsschimmel: Amtsschimmel ist ein kritischer Ausdruck für ein Übermaß an Bürokratie. siehe Wikipedia ! Im übrigen hatte ich seinerzeit im letzten Jahr im Oktober Ihrem Dezernenten eine Liste mit gravierenden Mängeln gegeben. Da kann ich dann nächste Woche gleich noch einmal nachschauen, ob man sich der Probleme angenommen hat, zumal eine dieser Spielstätten so gar nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. HOFFE SIE HABEN SICH AUCH DEN REST AUS DEM ERSTEN BEITRAG SO GENAU DURCH GELESEN, VIELLEICHT ERWACHEN DANN DIE AMTSSTUBEN LANGSAM MAL. Zitat: Wer mit Menschen spielt, sollte sie nicht unterschätzen, denn, wer den Teufel in ihnen weckt, sollte das Feuer beherrschen oder er wird sich verbrennen !

Autor	Beitrag
LKKS 25.09.2011 19:55	quote----- nichts gegen eine Sperrzeit ab 02:00 Uhr, aber 23:00 Uhr ist doch ein bisschen zeitig, oder ? ----- Wer lesen kann ist klar im Vorteil. Wenn ich eine Sperrzeit von 02:00 bis 11:00 Uhr schreibe, dann frage ich mich wie jemand dann auf 23:00 Uhr kommen kann. In dieser unserer Republik gibt es nur eine Uhrzeit die mit 11:00 Uhr beschrieben wird: Das ist die, welche vormittags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr liegt. Die von Ihnen erwähnte Uhrzeit 23:00 Uhr liegt allerdings in der Nacht.
Michi344 25.09.2011 20:10	Hallo LKKS. Wer lesen kann ist klar im Vorteil. Mit 23:00 Uhr ist die Sperrzeit in Sachsen gemeint, das die doch ein wenig sehr zeitig ist, zumal im Sommer viele erst nach 21:00 Uhr mit dem abend beginnen. Nur noch einmal zur einfachen Verständigung; - in Sachsen müssen Spielstätten um 23:00 Uhr schließen, es sein denn man hat einen guten Draht zu den zuständigen Stellen, oder einen gut gefüllten Umschlag für gewisse wohltätige Zwecke in der Tasche - bei Euch in Baden Württemberg, müssen die Spielstätten wohl erst Nachts um 02:00 Uhr schließen Grüsse
LKKS 26.09.2011 06:44	Nun, da die Festlegung der Sperrzeiten durch Landesrecht bzw. sogar wie in Hessen durch Kommunalrecht geregelt wird, dürfte mit der Begründung des HessVGH, so sie sich eine Behörde zu Eigen macht, auch eine Verkürzung auf 23:00 Uhr zu rechtfertigen sein. Das hängt von den jeweiligen örtlichen verhältnissen, der politischen Zielrichtung und letztlich vom Durchsetzungswillen der örtlichen Behörden ab. Der Hess.VGH hat zumindest eine mögliche Argumentationskette vorgegeben, welche auch unter Berücksichtigung der Kohärenz im deutschen Glücksspielrecht eine restriktive Vorgehensweise gegen das gewerbliche Glücksspiel erlaubt. Der Hof argumentiert zum Einen mit der "explosionsartig ansteigenden Zahl der Geldspielgeräte im Bereich der Beklagten allein im Jahr 2011 um 20%" und mit der "extrem angestiegenen Zahl der Beratungen für Spielsuchtgefährdete von 135% im Vergleich der Jahre 2010 zu 2008". Das Gericht hält wegen dieser Zahlen Massnahmen zur Eindämmung des Angebotes für gerechtfertigt und zulässig. Beide konkret nachweisbaren Zahlen würden aus meiner Sicht auch eine weitere Verkürzung der Sperrzeit (mglw. sogar vor 23:00 Uhr) ermöglichen. Wo der Zug hinfährt? Schaun mer mal sagt der Franz....

Autor	Beitrag
anders 26.09.2011 08:16	Auch der HessVGH hat mit Sicherheit kein Interesse an einer Rechtssicherheit im deutschen Glücksspiel, denn sonst hätte er doch viel weiser/zukunftsweiser entschieden. Die Möglichkeiten hätte er doch wohl gehabt.
LKKS 26.09.2011 10:27	quote----- Die Möglichkeiten hätte er doch wohl gehabt. ----- Im Eilverfahren? Mehr war doch auch nicht nötig. quote----- Auch der HessVGH hat mit Sicherheit kein Interesse an einer Rechtssicherheit im deutschen Glücksspiel, denn sonst hätte er doch viel weiser/zukunftsweiser entschieden. ----- Das ist auch nicht die Aufgabe eines Gerichts, das ist eine Aufgabe des Gesetzgebers. Viel zu oft verlässt sich dieser auf die Gerichte.

Autor	Beitrag
Michi344 26.09.2011 13:38	Hallo LKKS, es gibt nach wie vor noch die Bemühungen im Wege der Entbürokratisierung einzelner Bundesländer, die vollkommen überholte Sperrzeitregelung für Spielstätten zu ändern, bzw. diese aufzuheben. Mittlerweile sollte man sich mal überlegen, das wir nicht mehr im Mittelalter leben, sondern im 20. Jh., und das Menschen die spielen wollen, dies nicht nur bis 23:00 Uhr tun möchten, auch wenn Spielstätten um 23:00 Uhr schließen, diese Menschen woanders die Möglichkeit haben. Dieses scheinheilige Argument der Vorbeugung und dem entgegenwirken der Spielsucht, ist mittlerweile schon so ausgeleiert und ebenso überholt, das es schon lächerlich erscheint. Hinzu kommt, seien wir doch mal ehrlich, das das staatliche Glücksspiel doch viel gefährlicher ist, als das gewerbliche, das das staatliche Glücksspiel zur Sicherung der Finanzen der Kommunen, etc., kaum reglementiert wird. Wenn man der Meinung ist, das das gewerbliche Glücksspiel ab 23:00 Uhr schadet, dürfte man es überhaupt nicht genehmigen, oder ist die Gefahr des süchtig werdens vormittags geringer ? Ich glaube auch nicht, das die hiesigen Befürworter, um 23:00 Uhr Ihren Gaststättenbesuch beenden, da der Alkohol süchtig machen könnte, dann müsste der der Ausschank von Alkohol bedeutend mehr reglementiert werden, im Gegensatz zum Glücksspiel, immerhin gibt es in Deutschland mittlerweile um die 2,5 Millionen Alkoholabhängige. Im Konsens dazu aber, hätte ich auch nichts gegen eine Sperrzeit um 23:00 Uhr einzuwenden, wenn diese Regelung für alle gilt inkl. der Spielbanken. Da es aber Kommunen im unmittelbaren Umfeld gibt, die diese Regelung für einige Spielstätten großzügig außer Kraft setzen, weil die Umschläge der Aufsteller vielleicht größer sind, sollten die die Gesetze für alles gelten, ausnahmslos. Selbst hier werden innerhalb einer Stadt und eines Landkreises große Unterschiede gemacht. Grüsse

Autor	Beitrag
Beobachter 26.09.2011 18:05	Ich kann die Sperrzeit nur begrüßen. Und diese Argumente mit dem Alkohol hinken gewaltig. Also wenn ich in eine Gaststätte gehe sehe ich nicht nur Alkis an der Theke die sich kaum noch halten können.Und desweiteren wird man in Gaststätten nicht gezwungen Alkohol zu konsumieren diese AGB´s gibt es dort nicht :biggrin: Aber diese haltlosen Argumente wie auch die mit den Spielbanken sind halt die einzigen die Betreiber von Spielhöllen noch anbringen können. In Spielbanken gibt es sehr gute Sperrmöglichkeiten die man selbst oder Familienangehörige beantragen können (diese gelten dann BUNDESWEIT). So lange Ihr die Betreiber dieser Läden nicht ein solches Sperrsystem und weiter mit den Spielsüchtigen schmutzige Geldgeschäfte macht und ganze Familien ruiniert werden, kann ich eine weiter Reglementierung nur begrüßen. Und falls ihr weiter und besonders der PG weiterhin mit einem Brett vor dem Kopf durch die Gegend rennt und nicht respektiert was Studien über die Spielsucht und die Gefahren des kleinen "Glücksspiels" warnen, dann geht baldigst das Licht aus. Es reicht halt nicht aus die unterbezahlten Mitarbeiter in ein Seminar zu schicken.Scheinheilig ohne Ende ist das, jeder weiß das eine Spielhalle ohne die Süchtigen nicht leben kann, das sind die Leute die das Geld da lassen!

Autor	Beitrag
Michi344 26.09.2011 18:28	Hallo Beobachter, das hast Du die ein Eigentor geschossen, würde man sagen; quote----- Und diese Argumente mit dem Alkohol hinken gewaltig. Also wenn ich in eine Gaststätte gehe sehe ich nicht nur Alkis an der Theke die sich kaum noch halten können.Und desweiteren wird man in Gaststätten nicht gezwungen Alkohol zu konsumieren diese AGB´s gibt es dort nicht ----- Glaube nicht, das du in deiner Spielhalle zum spielen gezwungen wirst, es ist deine eigene freie Entscheidung ein Casino zu betreten, und du wirst dort bei deinem Vergleich mit den Alkis an der Theke, auch kaum nur süchtige am Automaten vorfinden. Im übrigen sollten Dir die 2,5 Millionen Alkoholsüchtigen mal zu Denken geben, was Du da eben geschrieben hast. Da Du ascheinend von der Branche der Automatenaufstellunternehmen soviel verstehst, wie der Bäcker vom Fleischerhandwerk, informiere Dich vielleicht vorher mal. Vergleiche selbst mal die Bedingungen zwischen einem Spielcasino und einer Spielbank; hier noch einmal zu deiner Information; Spielbank: - Alkoholhausschank bis das Geld locker sitzt - auf 400 qm stehen über 100 Automaten - Öffnungszeit bis 02:00 Uhr - Pokerturniere - Jackpottaktionen Spielcasino: - auf 400 qm stehen max. um die 30 Automaten - kein Alkohol - keine Jackpottangebote - keine Pokerturniere - Sperrzeit z. Bsp. Sachsen ab 23:00 Uhr Und noch eine Zahl: Quelle: Hochschule Bonn Rhein Sieg Krankhaftes Glücksspiel in Deutschland: Von pathologischen Glücksspielern in Deutschland entfallen auf je 100 Mio Euro für die einzelnen Glücksspiele;

Autor	Beitrag
	Geldspielgeräte: - 0,90% Spielbanken: - 2,56% Onlinespiele: - 6,67% Solltest Dich erst einmal mit den Fakten auseinandersetzen, und dich darüber informieren, bevor Du deinen Senf abgibst.
Meike 27.09.2011 07:04	Hallo Michi, Deine Argumentationen zum Thema "Sucht" sind doch gerade in Sachsen absolut Kontraproduktiv. - verstehen kann ich Dich nicht- Wenn die Landesfachstelle in Sachsen in ihrem Jahresbericht 2010 http://www.slsev.de/Sucht2010.pdf veröffentlicht: S.17 "...so dass sich die Klientenzahl von 2006 zu 2010 nahezu verdoppelt hat." Und Deine Hinweise, dass es in Spielhallen keine Jackpotangebote und Pokerturniere gibt und dieses ständige "Aber die sind doch viel schlimmer als wir" ist doch lächerlich, wenn man sich die "Promotionturniere", die Big-Cash-Adventsaktionen, die kostenlos Pokerturniere, die Freispielgutscheine und unzähligen anderen Anfütter-Aktionen anschaut, die es in vielen Spielhallen gibt. Fakt ist, dass Du in einem Bundesland eine Spielhalle eröffnet hast mit einer sehr stringenten Sperrzeit. Das war doch für Dich im Vorfeld leicht nachlesbar und kein plötzliches Ereignis. Das war DEINE unternehmerische Entscheidung! Warum Du nun dafür irgendwelche Behördenmitarbeiter in der Art angehst, wie Du dies tust, lässt Rückschlüsse auf Deine Unternehmensführung zu, die nicht vertrauenserweckend sind. VG Meike

Autor	Beitrag
Michi344 27.09.2011 08:18	Guten Morgen Meike, meldest Du dich auch mal wieder zu Wort, oder habe ich deinen Ehrgeiz geweckt, deinen unbändigen Trieb im Kampf gegen die Automatenwirtschaft weiter zu führen. Meike Du musst mich nicht verstehen, das Du gerade damit Schwierigkeiten hast, Automatenaufsteller zu verstehen, zeigt sich doch in den vielen Beiträgen hier im Forum die von Aufstellern an Dich gerichtet sind. Es hat sich auch gezeigt, das Du die Fakten wie in dem unten angeführten Jahresbericht gern mal ignorierst, bzw. nur das anbringst, was zu deiner Argumentation passt. Du hast wahrscheinlich diesen Bericht noch nicht einmal richtig gelesen, sonst hättest Du festgestellt, wo die einzelnen Suchtproblematiken liegen. (In diesem Bericht übrigens klar herausgestellt, beim Alkohol und den Drogen) Lese einfach die Tabelle auf Seite 22, und die Grafik auf Seite 28. Hier noch einmal die Fakten aus dem Bericht, da Du ja gerne die Tatsachen verdrehst, oder Dir so zu Recht legst, wie es Dir am besten passt: Quelle Jahresbericht Sachsen: Gesamtklientel Suchtberatung Alkohol: 38% ohne Angaben: 1,5% sonstige: 3% Spielsucht: 1,5% Essstörungen: 1% Medikamente: 1% illegale Drogen: 56% Die Frage warum ich einzelne Behördenmitarbeiter wie Du es nennst "angehe", müsstest Du Dir eigentlich selbst beantworten können, da Du ja selbst einer Behörde unterstehst, und in deinem eben abgefassten Artikel, die Tatsachen der Suchtproblematik vollkommen verdrehst, und noch nicht einmal selbst merkst, wie sich Eure "Garde" damit unglaublich machst. Wie wir unser Unternehmen führen, werde ich Dir hier an dieser Stelle sicherlich nicht offen legen, das Du gerne irgendwelche Rückschlüsse entgegen der Realität ziehst, scheint wohl deiner Hassideologie gegenüber Spielautomaten zu entspringen. Sorry Meike, wache endlich auf, und nehme am gesellschaftlichen Leben teil, dann merkst Du wahrscheinlich selbst, wie verhärtet deine Ansichten gegenüber unserer Branche sind. Gruss Nur soviel, bei uns herrscht bei den Mitarbeitern keine Fluktraktion, und das nicht ohne Grund.

Autor	Beitrag
SpeedFive 27.09.2011 08:59	Die Studie von Meike kann sich mal der User Beobachten durchlesen im speziellen wo auf Alkoholsüchtige eingegangen wird. Ansonsten sehe ich es eigentlich auch so wie Meike. Wenn man ein Unternehmen gründet weiss man im Vorfeld über die städtischen Verhältnisse bescheid und muss damit leben wie diese in der Stadt sind und nicht andere Kommunen im Auge haben. Aber was mich hier immer wieder stört ist die Verharmlosung der Spielangebote der Spielbanken. Wenn Michi als Aufsteller auf die Praktiken der Spielbanken eingeht hauen sofort 5 andere User drauf ob denn der Aufsteller bzw. die Branche keine anderen Argumente haben, diese seien abgedroschen. Abgedroschen hin oder her aber die aufgeführten Argumente sind nunmal da und ein Großteil der Staatsbeamten arbeitet Sie nicht sachlich ab sondern schiebt den schwarzen Peter zum privaten Aufsteller. Wenn Beobachter schreibt die Spielhallen leben nur von Süchtigen wovon leben dann die Spielbanken? Alles glückliche Spieler die einmal im Jahr vorbeischaun. Schon klar. Ich denke wie überall der Mix macht es. Spielsüchtigen muss geholfen werden das ist absolut richtig für die anderen haben wir schon jetzt ein Reglement das gut ist wo ev. noch ein paar Stellschrauben bearbeitet werden können um der Suchtgefahr vorzubeugen. Aber was so mancher hier von sich gibt um Spielbanken in Schutz zu nehmen da muss man schon sehr blind sein.
Meike 27.09.2011 09:45	Hallo SpeedFive, Zitat: "Ansonsten sehe ich es eigentlich auch so wie Meike. Wenn man ein Unternehmen gründet weiss man im Vorfeld über die städtischen Verhältnisse bescheid und muss damit leben wie diese in der Stadt sind und nicht andere Kommunen im Auge haben." Danke! Und die Argumente von Michi, die sind von keinem "Staatsbeamten sachlich abzuarbeiten" - wie Du es formuliert hast - im Rahmen eines Antrags auf Sperrzeitverkürzung. Wenn Ihr eine Petition an den Landtag schicken wollt, macht es, aber weder der städtische Mitarbeiter vor Ort, noch die Widerspruchsbehörde beim Kreis müssen derartige Argumente "abarbeiten". VG Meike
SpeedFive 27.09.2011 09:51	@ Meike Wollte auch auseinandersetzen statt abarbeiten wählen. Danke das Du mich darauf hinweist. So hast Du natürlich Recht.

Autor	Beitrag
LKKS 27.09.2011 11:13	Hallo, die gebetsmühlenartig wiederholten Hinweise auf die staatlichen Kasinos helfen im täglichen Genehmigungs-/ Untersagungs-geschehen überhaupt nicht weiter. Der kommunale Gewerbeamtsmitarbeiter hat in den staatlichen Kasinos keine Verträge, ergo ist es ihm (zu Recht) völlig egal, was dort vor sich geht. Die politische Grundentscheidung des Gesetzgebers ist schlicht so und damit müssen sowohl der Kontrolleur wie der Konkurrent mit umzugehen lernen. Ein Temposünder kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass er zusammen mit einem anderen Verkehrsteilnehmer geblitzt wurde, welchen aber zufällig sein CD-Kennzeichen vor staatlicher Unbill schützt. Einer Gleichbehandlung unterliegen nur gleich gelagerte Sachverhalte, ungleich gelagerte Sachverhalte rechtfertigen auch abweichende Behandlungen. Nur weil zufällig der staatliche Betreiber und der Spielhallenbetreiber gleichermaßen den Süchtigen der gleichen Kommune das Geld aus der Tasche ziehen, reicht nicht aus, eine Gleichbehandlung durch die kommunale Behörde einzufordern. Denn, wie gesagt, in staatlichen Kasinos hat der kommunale Sheriff nichts zu melden. Ist so, ist so zu akzeptieren. Punktschlußausende. Ob ichs gut oder schlecht finde steht auf anderem Papier.
räubertochter 03.12.2011 09:10	Interessant: Ab 1. Januar müssen Glücksspielbetriebe in Frankfurt zwischen 3 und 11 Uhr schließen. Was sich erst einmal gut anhört, bedeutet für die Nachbarn der Betriebe jedoch eine Verschlechterung: http://www.fnp.de/fnp/region/lokales/frankfurt/neue-sperrzeit-fuer-spielhallen_rmn01.c.9413471.de.html

Autor	Beitrag
anders 03.12.2011 11:35	quote----- Kommentar: Ordnungsdezernent zerschlägt Hoffnung der Spielhallen-Nachbarn Von Christian Scheh Eine Sperrzeit von 23 bis 8 Uhr für Spielhallen sah die Verfügung vor, mit der Ordnungsdezernent Volker Stein (FDP) vor einem guten Jahr vorpreschte. Der Wahlkampf tobte, und immer mehr Bürger machten gegen Glücksspielbetriebe in ihrer Nachbarschaft mobil. Die Anwohner beklagten sich über das Klientel, das Spielhallen anlocken und über nächtlichen Lärm auf der Straße. Außerdem sahen sie die Sicherheit in ihren Wohnvierteln beeinträchtigt. Vom Dezernenten wünschten sie sich, dass er die Spielbetriebe in ihrer Umgebung verschwinden lässt. Weil das nicht ohne weiteres möglich war, freuten sie sich darüber, dass Stein wenigstens der Zockerei nach 23 Uhr Einhalt gebot. Die Anwohner haben sich zu früh gefreut: Die neue Verordnung schreibt den Spielhallenbetreibern eine Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr vor. Die Zocker können ihrem Hobby also bis spät in die Nacht nachgehen, mit allen Begleiterscheinungen, die das mit sich bringt. Der neue Ordnungsdezernent Markus Frank (CDU) und seine Mitstreiter betonen, dass die vorgesehene Sperrzeit mit derjenigen im Entwurf für das Landesspielhallengesetz identisch sei. Das erhöhe die Chance der städtischen Verordnung, vor Verwaltungsrichtern zu bestehen. Diese Einschätzung mag richtig sein, dürfte Spielhallen-Nachbarn aber kaum trösten. Sie haben allen Grund, sich vom Ordnungsdezernat verschaukelt zu fühlen: Stein hat die Hoffnung auf Ruhe nach 23 Uhr geweckt – jetzt scheut sich Frank vor dem Versuch, sie zu erfüllen. Artikel vom 02. Dezember 2011, 23.20 Uhr (letzte Änderung 03. Dezember 2011, 04.09 Uhr) Gefunden unter: http://www.fnp.de/fnp/nachrichten/kommentare/kommentar-ordnungsdezernent-zerschl-gt-hoffnung-der-spielhallennachbarn_rmn01.c.9413460.de.html ----- Wie kaputt die FDP wirklich ist, dass zeigen uns wieder einmal die Entscheidungen in Frankfurt und Schleswig-Holstein. Und alle Parteien machen dabei mit!!! Welcher Gewerbetreibende, aber auch Kunde kann für diese Art der Willkür Verständnis aufbringen? Gesetze nach Tagesform und Lust und Laune von Einzelnen! Das Schlimme dabei ist, dass keine Partei in oder außerhalb der Parlamente gegen diesen Irrsinn vorgeht. Es kann doch nicht so schwer sein, mindestens eine nationale Regelung unter der Berücksichtigung der Arbeitszeitgesetze zu finden, anstatt mit ständig neuen unausgegorenen Eintagsfliegen die Zeitungen zu füllen. Wir reden und streiten über ein geeintes Europa und wollen das mit dörflichen Ambitionen erreichen. Was kommt da wohl noch alles so auf uns zu?
bandick 04.12.2011 08:08	anders, ich verstehe deinen ärger und bin voll und ganz auf deiner seite, was deinen unmut über die aufsplittung in 16 verschiedene umgangsweisen mit jeder einzelnen angelegenheit angeht. aber ich glaube, du solltest dich langsam damit abfinden. trotz vereinigttem europa werden es unsere politischen vertreter offensichtlich nicht hinbekommen, einfach mal sinn und verstand walten zu lassen und derlei probleme gemeinsam zu lösen.

Autor	Beitrag
Monarch 06.12.2011 08:07	Vielleicht sollten die Hessen zunächst einmal ihre vorhandenen Gesetze nutzen, um die Spielhallen ein wenig "auszubremsen". Laut einem VGH Urteil unterliegen die Spielhallen dem hessischen Feiertagsgesetzen und müssen an Sonn- und Feiertagen von 4 Uhr bis 12 Uhr geschlossen bleiben und an drei Tagen sogar gänzlich. So hätte man doch schon für ca. 50 Tage eine kleine Lösung. Hält sich jemand an dieses Gesetz bzw. wird es überhaupt angewendet? Wenn ich mich recht erinnere musste Eintracht Frankfurt wg. eines Fußballspiels am Totensonntag eine Geldstrafe entrichten, was ist mit den Spielhallen?
anders 06.12.2011 10:19	Warum soll man nur Spielhallen "ausbremsen"? Es handelt sich doch eindeutig um Gewerbebetriebe, die ihrer Tätigkeit nach ganz klaren gesetzlichen Vorgaben ausüben. Unstreitig allerdings ist, dass sie im Rahmen des Föderalismus zu lobbylastig sind, besonders wenn es um das Glücksspiel geht. Was uns fehlt, das sind die nationalen gesetzlichen Grundlagen für Gewerbebetriebe und Bürger. quote----- Und hier die möglichen „Länder-Würfelspiele“ einmal zusammengefasst unter: http://www.saarheim.de/Gesetze%20Laender/ftg_laender.htm Dazu eine der üblichen Ausnahmeregelungen (Hessen) - Beispiel Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach § 14 des Feiertagsgesetzes von den feiertagsrechtlichen Verboten Befreiungen erteilen. Das den örtlichen Ordnungsbehörden eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Dieser besteht darin, die zur Gewährleistung des Feiertagsschutzes erlassenen Verbote in atypischen Einzelfällen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten außer Vollzug zu setzen, sofern das Schutzgut des Feiertagsgesetzes im Allgemeinen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere darf die Befreiungsmöglichkeit nicht – auch nicht im Hinblick auf etwaige Zweifel an einer zeitgemäßen Ausgestaltung des geltenden Feiertagsrechts – zu einer Verkehrung der gesetzlichen Verbotstatbestände führen. Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des Gesetzes dürfen danach nur dann erteilt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Die Gewährleistung des Feiertagsschutzes muss Vorrang vor den privaten Neigungen und wirtschaftlichen Interessen des einzelnen haben. An den gesetzlichen Feiertagen müssen sich deshalb grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger in ihrem äußeren Verhalten diejenigen Beschränkungen auferlegen, die dem Sinn und der Bedeutung des jeweiligen Tages entsprechen. Demnach kann nur ein gewichtiges und schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit oder des einzelnen ein Abweichen von den Schutzvorschriften des Gesetzes rechtfertigen. Von den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes können nach dessen § 7 hinsichtlich des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen befristete Ausnahmen zugelassen werden, soweit diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. ----- Und was sagt uns das alles?

Autor	Beitrag
LKKS 06.12.2011 11:02	quote----- Vielleicht sollten die Hessen zunächst einmal ihre vorhandenen Gesetze nutzen, um die Spielhallen ein wenig "auszubremsen". Laut einem VGH Urteil unterliegen die Spielhallen dem hessischen Feiertagsgesetzen und müssen an Sonn- und Feiertagen von 4 Uhr bis 12 Uhr geschlossen bleiben und an drei Tagen sogar gänzlich. So hätte man doch schon für ca. 50 Tage eine kleine Lösung. ----- Für diese schlaue Feststellung bedarf es nur eines Blickes in das Gesetz, eine Gerichtsentscheidung braucht man dazu nicht. Die Spielhalle ist ein Betrieb der unter das Verbot des § 7 Abs. 1Nr. 3 HessFeiertagsgesetz fällt, demnach ist an jedem Sonntag von 04 bis 12 geschlossen. Weiterhin gilt gem § 8 Abs. 1 Nr. 4 für bestimmte Sonntage (Totensonntag, Volkstrauertag) das Öffnungsverbot ganztägig, ebensolches gilt für den Karfreitag. DARÜBER gabs noch nie Klärungsbedarf und darüber hat wohl auch nicht der VGH neu entschieden wie Sie uns glauben machen wollen. Bei dem erwähnten Urteil oder Beschluß gings afaiK um eine Ausweitung der Sperrzeit aufgrund einer kommunalen Regelung, welche für das Gebiet der Stadt Kassel (?) erlassen worden ist. Zwei Ausnahmen gibts bei dem 01. Mai und dem 03. Oktober, falls diese nicht auf einen Sonntag fallen, darf geöffnet werden. Insgesamt sind also roundabout an 58 - 60 Tagen Beschränkungen der Öffnung bereits durch Gesetz vorgegeben. quote----- Hält sich jemand an dieses Gesetz bzw. wird es überhaupt angewendet? ----- Jupp, jedenfalls wird in unserem Bereich da verschärft kontrolliert. quote----- Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach § 14 des Feiertagsgesetzes von den feiertagsrechtlichen Verboten Befreiungen erteilen. Das den örtlichen Ordnungsbehörden eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Dieser besteht darin, die zur Gewährleistung des Feiertagsschutzes erlassenen Verbote in atypischen Einzelfällen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten außer Vollzug zu setzen, sofern das Schutzgut des Feiertagsgesetzes im Allgemeinen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere darf die Befreiungsmöglichkeit nicht – auch nicht im Hinblick auf etwaige Zweifel an einer zeitgemäßen Ausgestaltung des geltenden Feiertagsrechts – zu einer Verkehrung der gesetzlichen Verbotstatbestände führen. Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des Gesetzes dürfen danach nur dann erteilt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Die Gewährleistung des Feiertagsschutzes muss Vorrang vor den privaten Neigungen und wirtschaftlichen Interessen des einzelnen haben. An den gesetzlichen Feiertagen müssen sich deshalb grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger in ihrem äußeren Verhalten diejenigen Beschränkungen auferlegen, die dem Sinn und der Bedeutung des jeweiligen Tages entsprechen. Demnach kann nur ein gewichtiges und schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit oder des einzelnen ein Abweichen von den Schutzvorschriften des Gesetzes rechtfertigen. Von den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes können

Autor	Beitrag
	nach dessen § 7 hinsichtlich des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen befristete Ausnahmen zugelassen werden, soweit diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. ----- Unter der beachtung der feiertagsrechtlichen Grundsätze kommt eine generelle Befreiung vom Öffnungsverbot für Spielhallen nicht in Betracht.
bandick 06.01.2012 08:50	obwohl seit knapp einer woche eine sperrzeit für spielhallen in frankfurt gilt (zwischen 3 und 11 uhr), halten sich nicht alle betreiber daran. einer von ihnen hat einen eilantrag beim hessischen verwaltungsgerichtshof gestellt und hofft darauf, bis zur entscheidung von der obrigkeit nicht für sein umgehen der sperrzeiten belangt zu werden: http://www.fnp.de/fnp/region/lokales/frankfurt/spielhallen-in-der-sperrzeit-offen_rmn01.c.9492178.de.html
Monarch 06.01.2012 15:15	Werter LKKS, am letzten Sonntag waren weder im Landkreis Wa-FKB, noch im Landkreis Kassel und auch nicht im Schwalm-Eder Kreis die Spiehallen vormittags geschlossen. Noch Fragen?
anders 06.01.2012 16:39	Hallo bandick, Schließzeiten in der Zeit von 3 – 11 Uhr sind willkürlich und passen nicht in die deutsche Geschäftswelt, wenn auf der anderen Seite das Internet-Glücksspiel einen Freifahrtschein erhalten soll. Ausländische Unternehmen unbegrenzte und deutsche Unternehmen begrenzte Öffnungszeiten? Logisch nicht! Man sollte sich auch im Glücksspiel nie mit Banken, Einzelhandel, Imbisse, Bordellen, Gastronomin, Tankstellen, etc. vergleichen, aber diese Gewerbe dürfen warum auch immer ihre Öffnungszeiten im Rahmen der Arbeitszeitregelung und der allgemeinen Öffnungszeitenregelung selber bestimmen. Sollte man die Öffnungszeiten des Bundestages nicht auf 9:00 bis 11:00 Uhr festlegen? Bei den städtischen Behörden haben sich die Schließzeiten doch schon durchgesetzt. Aus persönlichen Interessen und nicht auf gesetzlicher Basis. Gruß anders

Autor	Beitrag
bandick 11.01.2012 08:13	quote----- Original von anders Schließzeiten in der Zeit von 3 – 11 Uhr sind willkürlich und passen nicht in die deutsche Geschäftswelt, wenn auf der anderen Seite das Internet-Glücksspiel einen Freifahrtschein erhalten soll. Ausländische Unternehmen unbegrenzte und deutsche Unternehmen begrenzte Öffnungszeiten? Logisch nicht! ----- da stimme ich dir prinzipiell zu. dennoch kann man das spielen außer haus und das spielen in den eigenen vier wänden nur bedingt miteinander vergleichen. allerdings stellt sich da die frage, ob nicht auch irgendwie eine art "internetsperrzeit" für bestimmte webseiten denkbar wäre - obwohl ich mir selbst nicht sicher bin, ob das am ende irgendetwas bringt. quote----- Man sollte sich auch im Glücksspiel nie mit Banken, Einzelhandel, Imbisse, Bordellen, Gastronomin, Tankstellen, etc. vergleichen, aber diese Gewerbe dürfen warum auch immer ihre Öffnungszeiten im Rahmen der Arbeitszeitregelung und der allgemeinen Öffnungszeitenregelung selber bestimmen. ----- aber das dürfen spielhallen doch auch - allerdings sind die öffnungszeitenregelungen andere. :wink:
LKKS 13.01.2012 07:01	quote----- Original von Monarch Noch Fragen? ----- Ich hoffe die Verstöße wurden den örtlichen Ordnungsbehörden angezeigt? Falls nicht, kann ich Ihnen auch nicht weiterhelfen.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Spielsucht_Onlinespiele.pdf 964,16 KB